

16.12.99

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

R

Zweites Eigentumsfristengesetz (2. EFG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 16. Dezember 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/2352 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2. EFG)
- Drucksache 14/2250 -

mit den Maßgaben, dass

Artikel 1 (Verlängerung eigentumsrechtlicher Fristen) wie folgt geändert wird:

1. In Absatz 1 Nr. 1, Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und in Absatz 2 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Datum „1. Januar 2002“ durch das Datum „1. Januar 2001“ ersetzt;

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.01.00

Erster Durchgang: Drs. 549/99

Bundesrat

Drucksache 736/99 (Beschluss)

17.12.99

Beschluss des Bundesrates

Zweites Eigentumsfristengesetz (2. EFG)

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 1999 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.